

A2 Anpassung der Ordnung im Bereich der Aus- und Fortbildungen für Leitungskräfte sowie Zulassungsvoraussetzungen zur Kandidatur

Antragsteller*in: Lukas Dillmann (Delegierter BV Schwaben), Steffi Fuß (Vorsitzende BV Oberbayern), Lena Glückselig (Vorsitzende BV Ober- und Mittelfranken), George Scarr (Vorsitzender BV Niederbayern/Oberpfalz), Andi Wirth (Vorsitzender BV Unterfranken), Thomas Wolf (Delegierter BV Ober- und Mittelfranken)

§ 13 Gruppenleiter, Abs. (9) - bleibt unverändert

„Neue Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.“

§ 13 Gruppenleiter, Abs. (10) - neu

„Eine Wiederwahl zur Gruppenleitung ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (9) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Gruppenleiter gemäß § 14 (3) waren.“

§ 14 Stellvertretender Gruppenleiter, Abs. (3) - bleibt unverändert

„Neue stv. Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.“

§ 14 Stellvertretender Gruppenleiter, Abs. (4) - neu

„Eine Wiederwahl zur stellvertretenden Gruppenleitung ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (3) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Gruppenleiter gemäß § 13 (9) waren.“

§ 15 Örtlicher JRK-Leiter, Abs. (10) - bleibt unverändert

„Neue Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.“

§ 15 Örtlicher JRK-Leiter, Abs. (11) - neu

„Eine Wiederwahl zum Örtlichen JRK-Leiter ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (10) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter gemäß § 16 (3) waren.“

§ 16 Stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter, Abs. (3) - bleibt unverändert

„Neue stv. Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK“

§ 16 Stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter, Abs. (4) - neu

„Eine Wiederwahl zur stellvertretenden Gruppenleitung ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (3) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Örtlicher JRK Leiter gemäß § 15 (10) waren.“

§ 20 Leiter der Jugendarbeit, Abs. (16) - bleibt unverändert

„Ein neuer Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die

39 Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben.

40 Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.“

41 **§ 20 Leiter der Jugendarbeit, Abs. (17) - neu**

42 „Eine Wiederwahl zum Leiter der Jugendarbeit ist ausgeschlossen, sofern der
43 Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (16) zum Zeitpunkt der
44 Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor
45 stellvertretender Leiter der Jugendarbeit gemäß § 21 (3) waren.“

46 **§ 21 Stellvertretender Leiter der Jugendarbeit, Abs. (3) - bleibt unverändert**

47 "Ein neuer stv. Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl
48 die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben.
49 Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.“

50 **§ 21 Stellvertretender Leiter der Jugendarbeit, Abs. (4) - neu**

51 "Eine Wiederwahl zum stv. Leiter der Jugendarbeit ist ausgeschlossen, sofern der
52 Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (3) zum Zeitpunkt der
53 Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor
54 Leiter der Jugendarbeit gemäß § 13 (9) waren.“

Begründung

1. Qualitätsanspruch sichern

Das Jugendrotkreuz steht für hohe Bildungsstandards – und die Leitungsausbildung (mindestens 64 Stunden / Juleica-Standard) legt dafür die Basis. Unsere Leitungen übernehmen Verantwortung – fachlich und rechtlich. Die Änderung stellt sicher: nur wer diesen Nachweis hat, darf weiterhin gewählt werden.

2. Verantwortung schützt Menschen & Verband

Gruppenleitende und Leiter der Jugendarbeit tragen die Aufsichtspflicht und das Risiko. Eine fehlende Ausbildung erhöht die Gefahr von Fehlern oder Haftungssituationen. Die Ordnungsänderung verhindert dies, indem eine Qualifizierung sichergestellt ist um Verantwortung zu übernehmen.

3. Klarheit bei Wiederwahl - Wahlrecht stärken

Derzeit gilt die Ausbildungspflicht nur bei der Erstwahl – bei Wiederwahl herrscht Unsicherheit, sollte die Ausbildung nicht absolviert worden sein. Die Ergänzung schafft Eindeutigkeit: ohne Ausbildung kein Wiederwahlrecht, und Wahlgremien erhalten klare Prüfkriterien für die Voraussetzungen.

4. Einheitliches Regelwerk - fair & konsequent

Die Ausbildungspflicht gilt jetzt schon bei der Erstwahl. Die Erweiterung sorgt für gleiche Regeln bei Erst- und Wiederwahl – sowohl für Gruppenleitung, örtliche Leitung, als auch für Leiter:innen der Jugendarbeit.

5. Anschluss an Bildungsrahmen stärken

Die Rahmenkonzeption des BJRK legt Ausbildungsinhalte fest. Mit dem Antrag wird die formale Pflicht zur Ausbildung fest mit dem Wahlrecht verknüpft – das stärkt Umsetzungskraft und Nachvollziehbarkeit im Verband

Unterstützer*innen

Julia Schemberg (Delegierte BV Schwaben); Benedikt Helbig (LdJA & Delegierter Augsburg - Land)